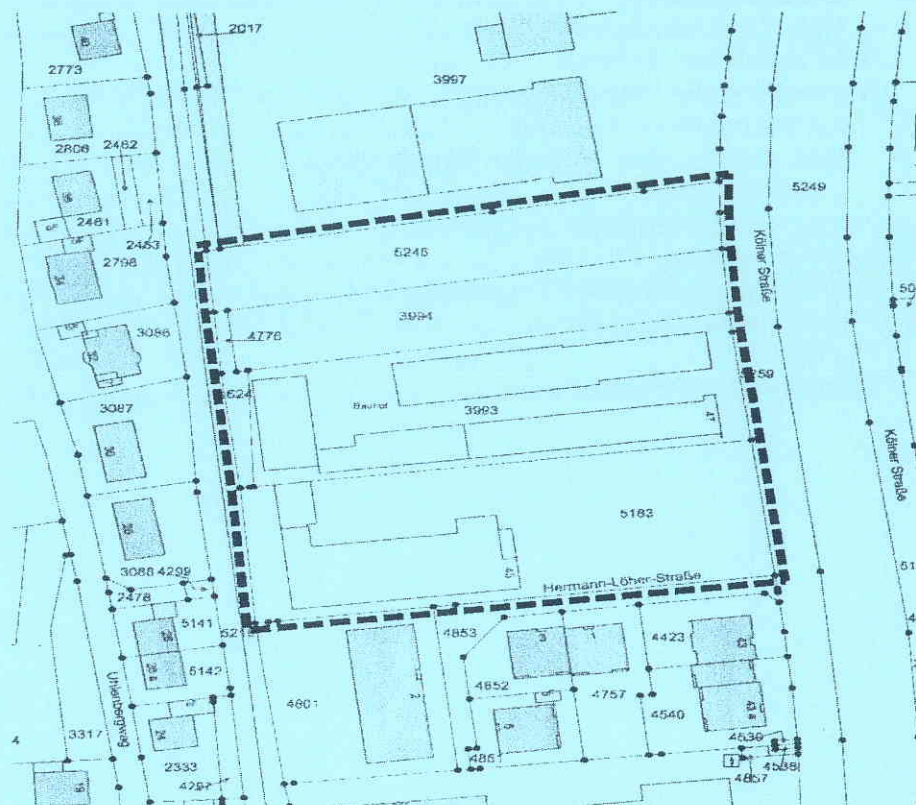


Stadt Bad Münstereifel

Bebauungsplan Nr. 80 a Ergänzungsstandort Nahversorgung im Bereich Flaches Feld

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Geplanter Geltungsbereich © Kreis Euskirchen
Geoinformation, Vermessung und Kataster

Stand: Satzungsbeschluss

Inhalt

1.0	Rechtsgrundlagen	2
2.0	Anlass und Ziele der Planung und Verfahren.....	2
2.1	Anlass und Ziele der Planung	2
2.2	Verfahren.....	3
3.0	Rahmenbedingungen	4
3.1	Räumlicher Geltungsbereich, Topographie und Nutzung	4
3.2	Regionalplan.....	4
3.3	Flächennutzungsplan.....	4
3.4	Bebauungspläne.....	4
3.5	Natur- und Landschaftsschutz	4
4.0	Städtebauliches Konzept	5
5.0	Begründung der Planinhalte	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.....	6
5.3	Verkehrsflächen.....	6
5.4	Ver- und Entsorgung.....	6
6.0	Auswirkungen der Planung.....	6
6.1	Versorgungssituation / Tragfähigkeit.....	6
6.2	Umweltauswirkungen.....	8
7.0	Flächenbilanz	13
8.0	Gutachten / Untersuchungen	13

1.0 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80a sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sowie die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272), jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

2.0 Anlass und Ziele der Planung und Verfahren

2.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt hat 2007 ein Strukturgutachten erstellt, das aktuell überarbeitet und vom Rat der Stadt beschlossen wurde. Hier wird festgestellt, dass für die Gesamtstadt eine Umsatz-Kaufkraft-Relation von lediglich 59 % besteht. Dies bedeutet, dass ein hoher Anteil an Kaufkraft an andere Standorte abfließt. Ein Handlungsansatz aus dem Strukturgutachten besteht u.a. darin, dem Lebensmitteleinzelhandel im möglichst engen räumlich-funktionalen Bezug zum zentralen Versorgungsbereich wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu gewährleisten.

In der historischen Innenstadt, dem Hauptzentrum von Bad Münstereifel lassen sich großformatige Einzelhandelsbetriebe mit hohen Anforderungen an die Anfahrbarekeit für Kfz-Kunden und eine zeitgemäße Warenpräsentation nicht realisieren. Dies erfordert einen Ergänzungsbereich zum zentralen Versorgungsbereich von Bad Münstereifel, der diese Funktionen wahrnehmen kann.

Das Strukturgutachten (kommunales Einzelhandelskonzept) aus 2007 sah vor, am Sittardweg im Standortverbund mit dem dort bereits ansässigen Aldi Discountmarkt einen zweiten Standort für einen großflächigen Supermarkt zu entwickeln. Diese ausgesprochene Empfehlung wurde vom Rat der Stadt Bad Münstereifel intensiv diskutiert. In Abwägung städtebaulicher, verkehrlicher und versorgungsstruktureller Belange wurde dieser Empfehlung allerdings nicht gefolgt.

Mit der Planung zur Etablierung eines Fashion-Centers im Bereich der Altstadt ergeben sich für das Einzelhandelsstandortkonzept (Strukturgutachten) der Stadt Bad Münstereifel nunmehr veränderte Ausgangsbedingungen. Denn mit Realisierung der neuen Nutzungen werden im Umfeld der Altstadt bis zu 1.000 zusätzliche Kundenparkplätze erforderlich. Bis zu 400 Parkplätze sind allein im Bereich Sittardweg / Goldenes Tal vorgesehen.

Somit stehen die ursprünglich im Bereich der südlichen Vorstadt für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel vorgesehenen Entwicklungsflächen zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Ergänzungsbereich im Bereich der südlichen Vorstadt zur Disposition gestellt und im Bereich der nördlichen Vorstadt neu entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Umfeld der Altstadt keine alternativen Entwicklungsflächen vorhanden sind, hat der Rat der Stadt mit der Fortschreibung des Struk-

turgutachtens (städtisches Einzelhandelskonzept) beschlossen, den bereits bestehenden Nahversorgungsschwerpunkt Josef-Jonas-Straße nach Süden zu erweitern.

Konkrete Ansiedlungsabsichten für den Bau eines Lebensmittelsupermarktes und eines Lebensmittel-Discountmarktes zur Deckung der Grundversorgung bestehen für den Bereich nördlich der Hermann-Löher-Straße.

Die Realisierung des Ansiedlungsvorhabens setzt die planungsrechtliche Absicherung durch einen entsprechenden Bebauungsplan voraus. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel am 19.07.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 gefasst.

Der Plangeltungsbereich wird gegenüber dem Beschluss von 2011 auf den südlichen Teilbereich, Richtung Stadtzentrum liegenden Bereich, reduziert, da die Fläche des ehemaligen Autohauses derzeit für die angestrebte Nutzung nicht zur Verfügung steht. Im Weiteren werden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 4.000 qm die Ansiedlungspotenziale im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels ausgeschöpft. Ein Vorhaben in dieser Größenordnung ist im nunmehr angestrebten reduzierten Plangeltungsbereich zu realisieren. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung 80a, Ergänzungsstandort Nahversorgung, Bereich Flaches Feld.

2.2 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte zum 1. Januar 2007 besteht die Möglichkeit, gemäß §13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im so genannten „beschleunigten“ Verfahren durchzuführen:

1. der Bebauungsplan muss für die Wiedernutzbarmachung von Flächen der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden,
2. die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),
3. es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen,
4. es dürfen keine europäischen Schutzgebiete nach der FFH – oder Vogelschutzrichtlinie betroffen sein.

Das Planvorhaben erfüllt die Punkte 1, 2 und 4. Die Anlage 1 zum UVPG enthält unter der Nummer 18.6 „Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 qm oder mehr“ die UVP-Pflicht und „bei einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 qm bis weniger als 5.000 qm“ die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Nummer 18.8 „Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird“, macht deutlich, dass diese Prüfpflicht nicht nur auf den Außenbereich beschränkt ist.

Die vorliegende Planung mit der Festsetzung eines Sondergebietes für Nahversorgung, erfordert somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Diese Vorprüfung, die im Januar 2012 durchgeführt wurde, ist Teil der Begründung und wird dieser angehängt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Auswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insofern muss keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB kann durchgeführt werden.

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich, Topographie und Nutzung

Das Plangebiet liegt nördlich der Hermann-Löher-Straße zwischen Kölner Straße und Bahnlinie und umfasst in der Gemarkung Münstereifel, Flur 1 die Flurstücke Nr. 3993, 3994, 4624, 4776, 5183 und 5246 mit einer Fläche von insgesamt ca. 1,3 ha. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen stellt die Kernstadt Bad Münstereifel einschließlich des Plangebietes als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar.

Die Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel steht somit den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Da die Regelungen zum § 24a LEPro NRW zum 31.12.2011 ohne Nachfolgeregelung ausgelaufen sind, sind gegenwärtig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen lediglich die Regelungen des Baugesetzbuches für die planerische Beurteilung und Abwägung heranzuziehen.

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel stellt das Gebiet als gewerbliche Baufläche (G) dar.

Für das geplante zukünftige Sondergebiet wird, unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, der Flächennutzungsplan nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst.

3.4 Bebauungspläne

Das Plangebiet überlagert Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 5d „Flaches Feld“ und Nr. 5a „Gewerbegebiet Bad Münstereifel – Kernstadt“. Das Plangebiet ist in diesen als Gewerbegebiet festgesetzt. Die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 5a und 5d treten mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 80a außer Kraft.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebietsausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

4.0 Städtebauliches Konzept

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kölner Straße, die parallel zur Bundesstraße B 51 verläuft. Nördlich des Gebietes befindet sich die Bushaltestelle Gewerbegebiet / Ärztehaus der Regionalverkehr Köln GmbH, Linie 801.

Die geplanten Gebäude bilden einen Winkel, die sich zum Stellplatz hin öffnen. Es ist eine zeitgemäße Bebauung mit flach geneigten Dächern geplant. Die Stellplatzanlage wird durch Baumstandorte gegliedert. Insgesamt sind ca. 200 Stellplätze geplant. Die Anlieferung ist an der Nordseite der Gebäude geplant, so dass die Wohnnutzungen südlich der Hermann-Löher-Straße stärker geschützt werden.

5.0 Begründung der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes soll als Art der baulichen Nutzung das Gebiet als Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung - vorwiegend Lebensmittel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt werden.

Zulässig sind:

- Ein Lebensmittelsupermarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.500 qm. Im Vorkassenbereich ist zusätzlich eine Zone mit Verkaufsflächen bis maximal 300 qm zulässig.
- Ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.300 qm.

Die Kernsortimente werden auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der Bad Münstereifeler Liste zur Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente beschränkt.

In der Vorkassenzone sind Verkaufsflächen mit folgenden Kernsortimenten zulässig:

- *Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WZ-Nr. 47.11/ 47.2)*
- *Apotheke (WZ-Nr. 47.73)*
- *Blumen, Pflanzen (WZ-Nr. 47.76.1)*
- *Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 47.67.1), Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (WZ-Nr. 47.67.2)*

Die Randsortimente werden für den Lebensmittelsupermarkt auf 10 % und für Discounter auf maximal 20 % der Verkaufsfläche beschränkt. Für das Randsortiment gilt die Bad Münstereifeler Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Verkaufsflächen und der Sortimente erfolgt anhand der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH und stellt damit sicher, dass durch das Ansiedlungsvorhaben keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen gem. § 11 (3) BauNVO zu erwarten sind.

Die Bad Münstereifeler Liste ist Anlage zur Begründung.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Gemäß § 17 BauNVO beträgt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung bei sonstigen Sondergebieten GRZ 0,8. Diese Obergrenzen werden berücksichtigt.

Die bisher minder genutzten Grundstücke erlauben es, den für den Kernstadtbereich angestrebten Ausbau des Nahversorgungsangebots zu realisieren.

Die Bauweise wird nach § 22 (4) BauNVO als abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand gem. der Hessischen Bauordnung (HBO) zu errichten, wobei eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zulässig ist.

Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzt. Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten etc. sind als Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Garagen etc. festgesetzt.

5.3 Verkehrsflächen

Die Zufahrt zum geplanten Nahversorgungsstandort erfolgt über die Kölner Straße. Die Erschließung der Stellplätze sowie die Warenanlieferung werden innerhalb der privaten Grundstücksflächen abgewickelt.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser, Elektrizität und Gas erfolgt über die Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz. Die Abwasserentsorgung erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal.

5.5 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entlang der Bahnlinie wird zwischen zukünftigem Baukörper und der Bahnlinie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um den dort vorhandenen Gehölzbestand aufzunehmen und zu ergänzen. Die Festsetzung dient u.a. dem Schutz der an gestammten Vogelarten im Gebiet, die die vorhandenen Gehölzbestände an der Bahnlinie und weiter Richtung Norden nutzen.

Mit den Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen im Sondergebiet und zur Begrünung der Stellplätze (je 8 Stellplätze / 1 Baum) soll ein Mindestmaß an Begrünung innerhalb des Gebietes erreicht werden, ohne die geplante Nutzung stark einzuschränken.

6.0 Auswirkungen der Planung

6.1 Versorgungssituation / Tragfähigkeit

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und umfasst das heute von einem Getränkemarkt genutzte Grundstück nördlich der Hermann-Löher-Straße, nördlich angrenzende städtische Grundstücke und ein weiteres privates Grundstück.

Das Strukturgutachten (kommunales Einzelhandelskonzept) aus 2007 stellte einen erheblichen Kaufkraftabfluss in benachbarte Kommunen fest. Damit war auch eine mengenmäßige, also auch eine die Auswahlmöglichkeiten für die Münstereifeler Bevölkerung betreffende Unterversorgung festgestellt. Von daher sah das Konzept vor, am Sittardweg

im Standortverbund mit dem dort bereits ansässigen Aldi Discountmarkt einen zweiten Standort für einen großflächigen Supermarkt zu entwickeln.

Diese Empfehlung wurde vor dem Hintergrund ausgesprochen, dass die Stadt Bad Münstereifel deutliche Angebotsdefizite gerade im Bereich der Grundversorgung verzeichnen muss. So war und ist bezogen auf das Stadtgebiet per Saldo von einer Umsatz-Kaufkraft-Relation im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente von 70 % (Drogerie/ Parfümerie/ Kosmetik) bis 78% (Nahrungs- und Genussmittel) auszugehen. Hiermit korrespondieren Kaufkraftabflüsse in Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR im Bereich der Drogeriewaren bzw. rd. 8,7 Mio. EUR im Bereich Nahrungs- und Genussmittel.

Mit der Planung zur Etablierung eines Fashion-Centers im Bereich der Altstadt ergeben sich für das Einzelhandelsstandortkonzept der Stadt Bad Münstereifel nunmehr veränderte Ausgangsbedingungen. Denn mit Realisierung der neuen Nutzungen werden im Umfeld der Altstadt bis zu 1.000 zusätzliche Kundenparkplätze erforderlich. Rund 400 Parkplätze sind allein im Bereich Sittardweg/ Goldenes Tal vorgesehen.

Somit stehen die ursprünglich im Bereich der südlichen Vorstadt für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel vorgesehenen Entwicklungsflächen zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in und im Umfeld der Altstadt keine alternativen Entwicklungsflächen vorhanden sind, hat der Rat der Stadt mit der Fortschreibung des Strukturgutachtens zum städtischen Einzelhandelskonzept beschlossen, den bereits bestehenden Nahversorgungsschwerpunkt Josef-Jonas-Straße nach Süden zu erweitern.

Die nunmehr vorliegende Planung zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Supermarktes und eines Lebensmittel-Discountmarktes ordnet sich nach Lage und Sortiment in dieses Konzept ein.

Die BBE Handelsberatung hat in einer Auswirkungsanalyse die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung in Bad Münstereifel und den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgezeigt.

Insgesamt lassen sich folgende Eckpunkte festhalten:

- In der Altstadt von Bad Münstereifel oder sonstigen zentralen Versorgungsbereichen werden keine Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit gefährdet. Mehr als unwesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO können demnach ausgeschlossen werden.
- Ebenfalls ist nicht zu erwarten, dass in den Ortsteilen von Bad Münstereifel oder in anderen Kommunen Nahversorgungsstandorte gefährdet werden. Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO können demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.
- Bei den Umsatz-Umverteilungen bezogen auf Märkte in Nachbarkommunen handelt es sich zum absolut überwiegenden Teil um die Bindung von Kaufkraft aus Bad Münstereifel, die bislang an diese Standorte abfließt.
- Deutliche Wettbewerbswirkungen wird das Planvorhaben gegenüber den in der Kernstadt bereits ansässigen Lebensmittelmärkten entfalten. Insbesondere die im nahen Standortumfeld ansässigen Filialbetriebe Netto und Rewe werden im Realisierungsfall eventuell so hohe Umsatzverluste hinzunehmen haben, dass deren wirtschaftliche Tragfähigkeit perspektivisch gefährdet sein könnte. Selbst im Falle einer Betriebsaufgabe wäre dies städtebaulich allerdings von nur geringer Relevanz, da mit dem Planvorhaben die entstehende Angebotslücke mehr als kompensiert würde. Diese Kom-

pensierung gilt auch für die ggf. wegfallenden vorhandenen und die neu entstehenden Arbeitsplätze.

Fazit: Der bereits vorhandene Nahversorgungsschwerpunkt in der Nordstadt (Rewe) wird mit dem neuen Einzelhandelskonzept um einen Ergänzungsstandort erweitert. Mindergenutzte Grundstücke erlauben es dort, den für den Kernstadtbereich angestrebten Ausbau des Nahversorgungsangebots zu realisieren. Aufgrund der Tatsache, dass mit Realisierung des Fashion-Centers die im Süden der Altstadt bisher für großflächige Lebensmittelmärkte vorgesehenen Potenzialflächen künftig nicht mehr zur Verfügung stehen, stellt der nördliche Kernstadtbereich die sinnvollste Standortalternative dar. Das Planvorhaben fügt sich in dieses Standortkonzept ein. Wie die Analyse allerdings belegt, werden die Ansiedlungspotenziale im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels ausgeschöpft. Mit Realisierung der Vorhaben wird sich in diesem Marktsegment eine so hohe Wettbewerbsdichte ergeben, dass weitere Angebotsergänzungen nicht mehr erwartet werden können. Wie mit der Fortschreibung des Strukturgutachtens beschlossen, sollten sich die weiteren Einzelhandelsentwicklungen im Bereich der nördlichen Kernstadt auf Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten beschränken. Im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente ergibt sich nach Realisierung des Planvorhabens ebenfalls keine Notwendigkeit mehr, zusätzliche Betriebe dort zuzulassen.

Auf folgende Feststellungen wird Wert gelegt:

- Das Planvorhaben erweitert bei Realisierung die Auswahlmöglichkeiten der Bad Münstereifeler Bevölkerung insbesondere im Bereich der Angebote für den täglichen Bedarf.
- Der Standort eröffnet insbesondere einem Supermarkt sich in zeitgemäßer Dimensionierung mit entsprechender Parkieranlage zu präsentieren.
- Der Projektstandort ist auch fußläufig zu erreichen und ist an den ÖPNV angebunden. Er liegt näher in Richtung Hauptzentrum als der benachbarte Rewe-Supermarkt.
- Das Planvorhaben ist geeignet bisher abfließende Münstereifeler Kaufkraft – wenn auch nicht die gesamte – im Ort zu binden.

6.2 Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 80a wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbereich nach §2a BauGB wird nicht erstellt. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch die Planung entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in §1 (6) Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter. Es wird durch die Planung keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegt.

Es werden keine Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Artenschutz

Im Rahmen des Planverfahrens sind die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG zu beachten. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob die Festsetzungen der Bebauungspläne auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen bzw. inwieweit evtl. bestehende Konflikte im späteren Planvollzug gelöst werden können.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) sind mit den §§ 44 Abs.1, 5, 6 BNatSchG und 45 Abs.7 BNatSchG in nationales Recht überführt worden.

Entsprechend dem § 7 Abs.2 Nr.12 bis 14 BNatSchG können drei Artenschutzkategorien benannt werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
2. streng geschützte Arten (national) incl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
3. europäische Vogelarten (europäisch)

Entsprechend der Darlegung im § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nationalen, d.h. die besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Daraus resultiert, dass sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäisch geschützten Vogelarten konzentriert.

Die europäisch geschützten Arten unterliegen nach § 44 BNatSchG dem Zugriffsverbot. Im Rahmen der Bauleitplanung und anderen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die vier Verböte eingehalten werden.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Methodik der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem Verwaltungsentwurf „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt.

Prüfung

Für das Plangebiet wurde durch das Büro Lomb, Landschaftsplanung, ökologische Bewertung, Gutachten, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Die geschützten Arten liegen für viele Bundesländer in Form einer allgemein zugängigen Datenbank vor. Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen, weist für das Plangebiet keinen besonderen Schutzstatus aus. In der allgemein verfügbaren Datenbank des LANUV sind für das Messtischblatt Nr. 5406 „Bad Münstereifel“ für den betroffenen Lebensraumtyp „Baumreihe, Fettwiese und Gebäude“ folgende Hauptvorkommen und Vorkommen der geschützten Arten gelistet:

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Schutzstatus*, Anhang FFH- RL,V-RL	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)**	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)**
Säugetiere					
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. II, IV	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	§§, Anh. II, IV	U	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Art vorhanden	§§, Anh. IV	S	S
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	§§	G	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	§§	G	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	§, Art. 4 (2)	G-	G-
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	§§	U	G
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	§§, Anh. I	U+	U+
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	§§	G	G
Corvus cornix	Wachtel	sicher brütend	§	U	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	§	G-	G-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	§§, Anh. I	G	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	§§, Art. 4 (2)	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	§§	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	§	G-	G-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	§, Anh. I	G	U
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	§§, Anh. I	U	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	§§, Anh. I	U	U
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	§§, Anh. I	S	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	§§, Art. 4 (2)	G	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	§, Art. 4 (2)	U	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	§§	U-	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	§§	G	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	§§, Art. 4 (2)	G	G
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	U
Rana dalmatina	Springfrosch	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	U
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	U

* Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Eine Überprüfung der planungsrelevanten Arten auf Plausibilität, d.h. auf die speziellen Habitatsprüche jeder Art an den Lebensraum, ergibt ein reduziertes Artenspektrum. Ein Vorkommen von Wildkatze und Haselmaus kann ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt nicht die Lebensraumfunktion, die von den beiden Arten verlangt wird. Gleiches kann für die aufgelisteten Amphibien und Reptilien gelten. Der Untersuchungsraum ist für diese nicht von Bedeutung.

Ausgesprochene Waldfledertiere, wie Rauhaut-, Bechstein und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler sind wahrscheinlich nicht mit Winter- / Sommerquartieren oder Zwischenquartieren im Plangebiet vertreten.

Die an menschliche Behausungen (Gebäudefledermäuse) enger gebundenen Fledermäuse sind Großes Mausohr, Wimpernfledermaus, kleine Bartfledermaus, Graues Langohr und Zwergfledermaus. Das sie Gebäudeteile als Hangplatz, Übertag- oder Zwischenquartier nutzen, ist nicht abwegig.

Die Präsenz von Fledertiere ist durch weitere Untersuchungen im Gebiet zu überprüfen. Das Hauptaugenmerk wird sich auf mögliche Jagdreviere und Quartier richten.

Die gelisteten Vögel des Messtischblattes „Bad Münstereifel“ müssen bis auf die Arten deren Vorkommen unwahrscheinlich ist, genannt seien Wiesenpieper, Steinkauz, Uhu, Wachtel, Schwarzspecht, Baumfalke, Neuntöter, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, , Schwarzkehlchen und Kiebitz im Frühjahr überprüft werden.

Zum Nachweis, ob planungsrelevante Arten im Gebiet vorkommen und ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbeständen ausgelöst werden, fand ein erster Ortstermin am 13.03.2012 statt.

Begutachtet wurden die vorhandenen Gebäude, nebst Dachböden, von außen und innen, soweit zugänglich.

Die Gebäude können für einzelne streng geschützte Arten als Quartier relevant sein. Hierzu gehören die Fledertiere, die Gebäude als Sommer- und/oder Winterquartier bevorzugen, wie großes Mausohr, Wimpernfledermaus, kleine bzw. große Bartfledermaus, braunes bzw. großes Langohr und Zwergfledermaus.

Die weiteren aufgelisteten Fledertiere nutzen vorzugsweise Baumquartiere (Spechthöhlen, Nistkästen), damit fällt die vorhandene Bebauung als Wochenstube oder Winterquartier aus.

Eine Untersuchung der Gebäudeaußenseiten zeigte keine Kot- bzw. Urinspuren oder Fraßreste. Die Begehung der Innenräume, die von außen frei zugänglich sind, sowie der Dachböden (Bauhof und vermietete Wohnung im Bauhoftrakt) lieferte keinen Nachweis, dass eine Quartiersnutzung (Sommer-Winterquartier) durch Fledermäuse oder andere streng geschützte Arten vorliegt. Kots Spuren oder tote Tiere unter Hangplätzen waren nicht zu finden. Ein Grund ist sicherlich die geringe Dämmung der Gebäude besonders der Dachböden und Speicher. Damit scheiden sie als frostfreies Winterquartier mit ausreichender Luftfeuchtigkeit aus, denn die Gebäudefledertiere benötigen meist Quartier mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen zwischen 2° und 7°.

Als Übertagungsquartier sind die Gebäude für die Gebäudefledermäuse attraktiv. Ein weiterer Ortstermin zur Sichtbeobachtung und mit Hilfe des Bat-Detektors steht daher noch aus. Es wird dann überprüft, ob das Areal ein potentiell Jagdgebiet für Fledermäuse darstellt, und ob eine Nutzung als Sommerquartier vorliegt.

Im weiteren Verfahren muss in jedem Fall eine Beeinträchtigung innerhalb der Nutzungszeiten als Übertagungsquartier (eventuell auch als Sommerquartier) in der Zeit von Mitte März bis Ende Oktober /Anfang November vermieden werden.

Die Besichtigung ergab keine Erkenntnisse das streng geschützte Vogelarten oder national geschützte Vogelarten die Gebäude als Fortpflanzungsstätten aufsuchen.

Die eigenen Beobachtungen des Ortstermins beschränkten sich auf die "Allerweltsarten", wie Amsel, Rabenkrähe, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, welche gesichtet und/oder

gehört wurden. Die aufgelisteten streng geschützten Vogelarten finden im Plangebiet kein adäquates Habitat. Die Beobachtungen werden durch weitere Ortstermine ergänzt, um neben den Standvögeln auch Aussagen bzgl. vorkommender Brutvögel machen zu können.

Das Vorhandensein der Zauneidechse im Bereich des Bahndammes, hier als Sekundärbiotop angenommen, erscheint wenig wahrscheinlich. Der Bahndamm befindet sich nicht innerhalb eines kleinteiligen Vegetationsmosaiks, welches die Zauneidechse bevorzugt. Es fehlen sandige, sonnige Plätze wie Hecken und Trockensteinmauern. Das Areal des Bauhofes mit seinen vereinzelt Natursteinhaufen ist unregelmäßigen und häufigen Störungen ausgesetzt.

Gleichwohl sollte darauf geachtet werden dieses Gebiet, das außerhalb des Geltungsbereiches ist, möglichst wenig durch die Bautätigkeiten zu stören bzw. nach Vollendung der Planung zur neuen Nutzung ausreichend abzuschirmen. Wenn möglich sollte aus ähnlichen Gründen und zum Schutz der angestammten Vogelarten die Nadelbaumreihe am hinteren Ende der Wiese erhalten, und wenn möglich mit der angestrebten Bepflanzung zu den neuen Baukörper geschützt werden.

Die bisherigen Ergebnisse lassen darauf schließen, dass nicht davon auszugehen das Verbotstatbestände eintreten werden. Geschützte Arten werden aller Wahrscheinlichkeit nicht betroffen sein.

Fazit:

Es werden jedoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse und evtl. bestehende Konflikte erwartet, die im späteren Planvollzug nicht gelöst werden können.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, damit schon vor Beginn der Arbeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können bzw. vorab entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (§§ 14, 15 BNatSchG) durchgeführt werden können.

Die entsprechende Ausarbeitung des Büros Lomb werden Teil der Begründung und dieser angehängt.

Boden und Wasser

Von dem Planvorhaben werden bis dato noch nicht baulich genutzte Flächen beansprucht, deren Böden als schützwürdige Böden aufgrund der Bodenfruchtbarkeit gemäß der Karte der „Schützwürdigen Böden“ (GLA 2004) zu betrachten sind.

Da die Flächen von gewerblichen Nutzungen, der Bahn bzw. Verkehrsflächen eingerahmt sind, ist diese Funktion eingeschränkt. Schützwürdige Böden können ihre Funktionen nur dann vollständig erfüllen, wenn sie in einem naturnahen Zustand vorliegen. Böden, die verdichtet, versiegelt oder bebaut bzw. durch Siedlungs- und Verkehrsflächen kleinteilig zerschnitten wurden oder deren Bodenprofil nachteilig verändert wurde, können dagegen ihre Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen. Die Berücksichtigung der schützwürdigen Böden in der Planung setzt daher naturnahe Böden voraus.

Zu dem Grundstück Gemarkung Bad Münstereifel, Flur 1, Flurstück 3993, auf dem die Gebäude des städtischen Bauhofes stehen, liegen Erkenntnisse aus einer Schadensakte der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen vor. Dabei handelt es sich um festgestellte Bodenverunreinigungen durch Altöl im Bereich der Altölannahmestelle und Dieselmotorkraftstoff im Bereich der Betriebsstankstelle, die im Zuge einer Überprüfung der Anlagen am 01.09.1992 festgestellt wurden. Nachfolgend erfolgten gutachterliche Untersuchungen zur Ermittlung des Schadensumfanges. Für den Bereich der Altölannahmestelle wurde dabei festgestellt, dass aufgrund der lediglich oberflächennah festgestellten Verunreini-

gung mit Kohlenwasserstoffen unter Heranziehung des anzusetzenden Rückhaltevermögens des Bodens kein Sanierungsbedarf gesehen wird. Dagegen wurde im Bereich der Betriebstankstelle in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und des Staatlichen Umweltamtes ein Sanierungsbedarf gesehen, der in einer hydraulischen Sanierungsmaßnahme (Grundwassersanierung) mündete. Mit Schreiben vom 16.01.1996 wurde nach der Sanierung durch die Untere Wasserbehörde, unter Bezug auf die vorgelegten Untersuchungsergebnisse der Grundwasserbeprobungen mitgeteilt, dass die Schadenssanierung aus wasserwirtschaftlicher Sicht als abgeschlossen gilt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht, unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung als Bauhof, das Erfordernis, auf der Grundlage der Schadensakte das in Rede stehende Grundstück in das Altlastenkataster aufzunehmen. Diese Eintragung erfolgt rein nachrichtlich im Hinblick auf ggf. in der Zukunft liegenden Eingriffen in den Boden z.B. im Zuge von Baumaßnahmen. Ausgangspunkt bildet dabei die Tatsache, dass trotz der durchgeführten Grundwassersanierung bei Eingriffen in den Boden nicht ausgeschlossen werden kann, dass Aushubmassen mit Restbelastungen angetroffen werden, die dann entsprechend abfallwirtschaftlicher Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen wären. Weitergehende Erkenntnisse zur Altlastensituation im Plangebiet liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor. Dabei kann grundsätzlich zumindest auf allen Grundstücken, auf dem eine gewerbliche Nutzung erfolgt, eine schädliche Bodenveränderung z.B. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die Stadt wird entsprechend der parallel zum Planverfahren bereits erfolgten Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen weitergehende Untersuchungen durchführen. Die Ergebnisse werden in die Bauplanung einfließen. Es sind keine Anforderungen zu erwarten, die die Vorhaben nachhaltig behindern werden.

7.0 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Ergänzungsstandort Nahversorgung im Bereich Flaches Feld“, Teilbereich a hat eine Größe von ca. 13.130 qm.

Die überbaubaren Grundstücksflächen umfassen ca. 7.000 qm. Die Stellplatzanlage umfasst ca. 5.350 qm. Entlang der Bahnlinie ist eine Fläche für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Größenordnung von ca. 270 qm festgesetzt. Die verbleibenden Flächen stellen sich als Grünflächen im Sondergebiet bzw. als Zufahrten dar.

8.0 Gutachten / Untersuchungen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Ergänzungsstandort Nahversorgung“, Teilbereich „a“ wurden folgende Gutachten berücksichtigt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Bebauungsplan Nr. 80, Ergänzungsstandort Nahversorgung, Bereich Flaches, Stadt Bad Münstereifel, Büro LOMB, Bonn, Januar bis März 2012
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a bis 3c UVPG, Januar bis März 2012
- Strukturgutachten 2007 der Stadt Bad Münstereifel, BBE Handelsberatung GmbH; Köln,

- Ansiedlung zweier Lebensmittelmärkte in Bad Münstereifel, Zusammenfassung des Einzelhandelsgutachtens, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Januar 2012
- Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts / Strukturgutachten aus Dezember 2011
- Bad Münstereifeler Bad Münstereifeler Liste der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten
- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente

15

Bad Münstereifeler Liste der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente		Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
Nahversorgungsrelevante Sortimente			
47.11.1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.11.2	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren		
47.73	Apotheken		
aus 47.75	Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)		
aus 47.78.9	Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren		
zentrenrelevante Sortimente		nicht-zentrenrelevante Sortimente	
		45.32.0	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, Autokindersitze
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräten und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
aus 47.51	Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche o h n e Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken	aus 47.51	Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleinsenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)	aus 47.53	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
aus 47.54	elektrische Kleingeräte	aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte, „Weiße Ware“)
		47.59.1	Wohnmöbel, Kucheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)	aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen), Spiegel, Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
		aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.63	bespielte Ton- und Bildträger	47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sport-Kleingeräte)	aus 47.64.2	Sport-Großgeräte, Boote, Campingartikel und Campingmöbel
47.65	Spielwaren, Bastelartikel		
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, (ohne Drogerieartikel)		
aus 47.76.1	Schnittblumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beepflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbinderei-erzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe)
		47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, kunst-gewerbliche Erzeugnisse, Kunstblumen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel		
		aus 47.78.9	Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte

Quelle: eigene Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)